



Der Antrag ist sechs Wochen vor der Wanderung zu stellen. Bis zu einer Entscheidung hat die Wanderung zu unterbleiben. Grundlage der Bienenwanderung ist das Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen. Hiernach bedarf **jede** Wanderung mit Bienenvölkern zur Nutzung von Trachten außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes der Genehmigung.

Die Bienenwanderung im Heimatkreis ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls genehmigungspflichtig. Eine amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 der Bienenseuchenverordnung i.d.F. vom 20.06.1979 ( BGBl. I S. 661 ), geändert durch Verordnung vom 18.04.1980 ( BGBl. I S. 441 ) ist dem Wanderantrag beizufügen.

Nach § 5 a der Bienenseuchenverordnung hat der Besitzer an dem Wanderstand ein Schild anzubringen mit Namen, Anschrift und Zahl der Bienenvölker. Die Standkarte genügt diesen Anforderungen. Der Antrag und die Standkarte sind vollständig auszufüllen.